

Richtlinie Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“



Die Stadt Wülfrath richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt, Innenstadt Wülfrath 2.0“ (STEP 2.0) mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Sanierungsgebiets Wülfrath Innenstadt einen Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ ein.

Der Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteur*innen und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken und dadurch die Vitalisierung der Wülfrather Innenstadt sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

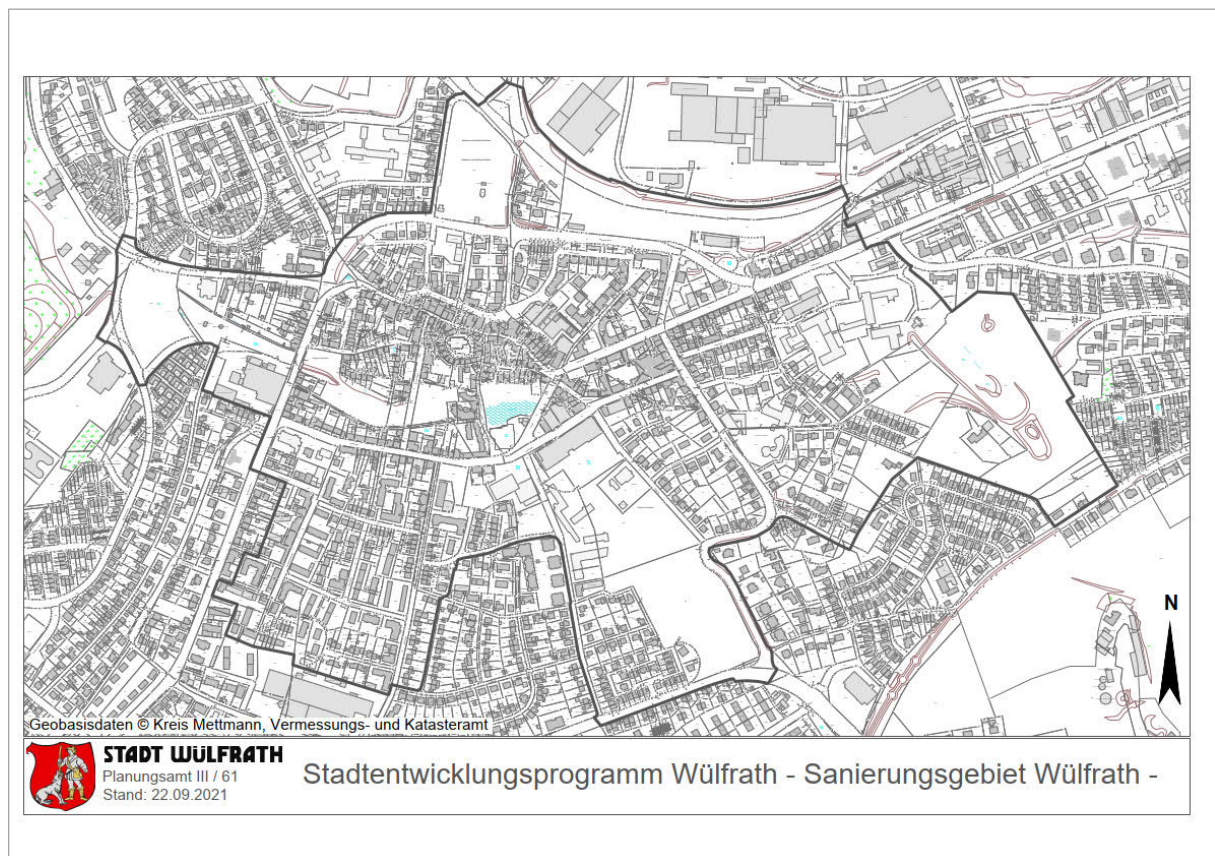
1 Zielsetzung und Fördergrundsätze

- 1.1 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.2 Das Ziel des Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ ist die Beteiligung örtlicher Akteur*innen u. a. aus Handel und Gewerbe, Kultur und Sport, Vereinen und sozialen Einrichtungen sowie von Bürger*innen. Damit sollen die Identifikation der Wülfrather*innen mit der Innenstadt erhöht, das Miteinander gestärkt und das Stadtbild verschönert werden. Zuschüsse können daher an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben werden, die eigene Maßnahmen umsetzen möchten. Weitere Ziele sind:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für die Belebung und Entwicklung der Wülfrather Innenstadt
 - Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteur*innen
 - Stärkung der Gemeinschaft, der Nachbarschaften und der Innenstadtkultur
 - Verbesserung des Wohnumfelds und der Aufenthaltsqualität
 - Aufwertung des Stadtbilds
 - Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandorts
 - Stärkung der Identität und des Images
- 1.3 Der Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Wülfrath. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel verbindlich in Aussicht gestellt wurden.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

2 Förderbedingungen

- 2.1 Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durch die Stadt Wülfrath darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 2.2 Nicht förderfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder weitere Bestimmungen wie z. B. die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und die Grundlagen des Stadtentwicklungsprogramms der Stadt Wülfrath verstoßen.
- 2.3 Die Maßnahme kann nicht zusätzlich über ein anderes Förderprogramm finanziert werden.
- 2.4 Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden.
- 2.5 Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- 2.6 Pflichtaufgaben der Stadt Wülfrath können nicht gefördert werden.

- 2.7 Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum Sanierungsgebiet Wülfrath Innenstadt, das auf der Karte dargestellt ist:



3 Lenkungskreis als Vergabegremium für den Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“

- 3.1 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ berät und entscheidet der Lenkungskreis. Der Lenkungskreis berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Programmgebiet der Stadt Wülfrath.
- 3.2 Der Lenkungskreis setzt sich aus privaten Akteuren, Vereinen und Initiativen aus dem Wülfrather Innenstadtbereich und Vertreter*innen der Stadt Wülfrath zusammen. Das Citymanagement ist ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungskreises und übernimmt die Geschäftsführung für den Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“.
- 3.3 Der Lenkungskreis tagt, je nach Antragslage, mehrmals im Jahr in nicht-öffentlicher Sitzung. Wenn möglich, finden die Treffen persönlich statt. Sollte dies aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, können die Treffen digital stattfinden. Die Einladung zu den Sitzungen des Lenkungskreises erfolgt durch das Citymanagement.
- 3.4 Die berufenen Mitglieder können, im Falle einer Verhinderung, eine/n Vertreter*in zu den Treffen des Lenkungskreises entsenden.
- 3.5 Die/Der Antragstellende ist berechtigt, an der Sitzung des Lenkungskreises zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.
- 3.6 Der Lenkungskreis entscheidet durch Votum, ob ein innenstadtbezogenes Projekt zum Wohle der Allgemeinheit und im Sinne des Integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Wülfrath umgesetzt werden soll. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für eine Entscheidung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

- 3.7 Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt durch die Stadt Wülfrath.

4 Höhe der Zuwendung

- 4.1 Im Jahr 2024 stehen 5.000 Euro und in den Folgejahren 2025 bis 2028 stehen pro Jahr maximal 10.000 Euro Fördergelder zur Verfügung. Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ wird im Folgenden als *Zuwendung* bezeichnet.
- 4.2 Der Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ finanziert sich zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln.
- 4.3 Die maximale Zuwendung pro Projektantrag ist auf 3.000 Euro begrenzt. Eine Zuwendung oberhalb dieser Grenze erfolgt nur, wenn die Maßnahme nach Auffassung des Lenkungskreises und der Stadt Wülfrath im besonderen städtischen Interesse liegt.
- 4.4 Bei geringfügigen Zuwendungssummen von bis zu 250 Euro entscheidet die Stadt Wülfrath in Abstimmung mit dem Citymanagement anstelle des Lenkungskreises über die Gewährung einer Zuwendung. Maßnahmen mit einer Zuwendungssumme von unter 100 Euro (brutto) werden nicht gefördert.
- 4.5 Die Mittel des Verfügungsfonds können gemäß Ziff. 14 (2) der Städtebauförderrichtlinie 2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie laufende Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller*innen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.6 Zuwendungsfähig sind die von der Stadt Wülfrath im Zuwendungsbescheid anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen, die tatsächlich entstanden und nachgewiesen wurden.

5 Antragstellung

- 5.1 Das Citymanagement informiert alle Interessierten über Möglichkeiten des Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ und berät bei der Planung der Maßnahmen.
- 5.2 Antragsberechtigt sind Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie), Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen, Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine, gemeinnützige Träger und Stiftungen, öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder Privatpersonen.
- 5.3 Das Antragsformular für den Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ ist beim Citymanagement erhältlich und steht auf der Website www.citymanagement-wuelfrath.de zum Download zur Verfügung.
- 5.4 Anträge sollten möglichst frühzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form beim Citymanagement eingereicht werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Citymanagement in Abstimmung mit der Stadt Wülfrath.
- 5.5 Die Anträge werden in der Eingangsreihenfolge bearbeitet.
- 5.6 Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind:
- Ausgefülltes Antragsformular mit folgenden Angaben:
 - Angaben zu Antragssteller*in, Beschreibung der geplanten Maßnahme und ggf. erläuternden Bildbeispielen
 - Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften
 - Geplanter Durchführungszeitraum und geplante Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der kalkulierten Kosten und möglicher Einnahmen
 - Bei einem Auftragswert ab 1.000 € netto sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

6 Verfahren nach Antragstellung

- 6.1 Die Abwicklung eines Verfügungsfondsprojekts erfolgt in folgenden Schritten:
- 1 Prüfung des Antrags durch das Citymanagement in Abstimmung mit der Stadt Wülfrath
 - 2 Beratung und Entscheidung durch den Lenkungskreis
 - 3 Versand eines Zuwendungsbescheids mit Angaben zur Höhe der Zuwendung, dem Durchführungszeitraum und ggfs. besonderer Auflagen durch die Stadt Wülfrath
 - 4 Umsetzung der Maßnahme innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheids der Stadt Wülfrath
 - 5 Einreichung eines Verwendungsnachweises bis zu 6 Wochen nach der Umsetzung u. a. mit Originalrechnungen, Fotos und Zahlungsnachweis (Kontoauszug).
 - 6 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt Wülfrath
- 6.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Wenn die nachgewiesenen Ausgaben die bewilligte Zuwendung unterschreiten, wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.
- 6.3 Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Wülfrath möglich.
- 6.4 Sämtliche Belege sind mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Wülfrath vorzulegen.
- 6.5 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben der Antragstellenden kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden.

7 Zweckbindungsfrist

Gemäß der hier geltenden Städtebauförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen ist für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen, die über den Verfügungsfonds „Wülfrath Aktiv“ bezuschusst werden, eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum von der/dem Zuwendungsempfänger*in einzuhalten. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen und Grundstücken ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren einzuhalten. Die/Der Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, die aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten ggfs. auf eine/einen Rechtsnachfolger*in zu übertragen.

8 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften

- 8.1 Pressemitteilungen und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Zuwendungsempfänger*innen zu der geförderten Maßnahme sind mit dem Citymanagement abzustimmen.

9 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den jeweils geltenden weiteren Verwaltungsvorschriften sowie diesen Richtlinien gewährt.

10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

